Allgemeine Geschäftsbedingungen

Werkstatt, Restauration, Fahrzeugverkauf und Vermittlung

SoulDrive Garage GmbH | Niederfeldstrasse 10, 8932 Mettmenstetten | www.souldrive.ch

Stand: 8. November 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Aufträge von Kundinnen und Kunden an die SoulDrive Garage GmbH (nachfolgend «Garage») für Diagnose, Service, Wartung, Reparatur, Restaurations- und weitere Arbeiten an Fahrzeugen sowie für die Lieferung und den Einbau von Teilen und Zubehör. Für Fahrzeugverkäufe und Vermittlungen gelten ergänzend Ziffer 11 und die jeweiligen Einzelverträge.

Die AGB werden Bestandteil des Vertrags, wenn der Kunde vor oder bei Vertragsabschluss darauf hingewiesen wird und eine zumutbare Möglichkeit hat, sie einzusehen. Individuell vereinbarte Abmachungen gehen diesen AGB vor. Zwingendes Recht bleibt vorbehalten.

2. Auftragserteilung und Leistungsumfang

Der Kunde beschreibt den Auftrag, bekannte Mängel und besondere Vorgaben möglichst genau. Die Garage hält den vereinbarten Umfang nach Möglichkeit im Werkstattauftrag, in einer Offerte oder einer schriftlichen Bestätigung fest. Mündliche Aufträge sind möglich; bei grösseren Arbeiten wird eine schriftliche Beauftragung empfohlen.

Die Garage darf zur Fehlersuche, Funktionskontrolle und Qualitätssicherung die notwendigen Prüfungen und Probefahrten durchführen sowie geeignete Spezialbetriebe beiziehen. Eine Weitergabe von Fahrzeugen an Dritte für wesentliche Leistungen erfolgt unter Wahrung der getroffenen Abmachungen.

3. Kostenvoranschlag und Mehrarbeiten

Ein Kostenvoranschlag ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlicher Festpreis bezeichnet wurde. Im Übrigen handelt es sich um eine Schätzung nach dem bei der Begutachtung erkennbaren Zustand und dem beschriebenen Leistungsumfang. Kostenpflichtige Diagnose- und Offertarbeiten werden vorab kommuniziert.

Ergeben sich während der Arbeiten zusätzliche, nicht vom Auftrag erfasste kostenpflichtige Arbeiten oder absehbare Mehrkosten, holt die Garage vor deren Ausführung die Zustimmung des Kunden ein, auch per E-Mail oder auf einem anderen dokumentierbaren Kommunikationsweg. Ohne Zustimmung werden solche Mehrarbeiten grundsätzlich nicht ausgeführt. Kann der Kunde nicht erreicht werden, kann die Garage die Arbeiten unterbrechen. Erforderliche Sofortmassnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Schäden bleiben im gesetzlich zulässigen Rahmen vorbehalten; die Garage informiert den Kunden so rasch wie möglich.

4. Besonderheiten von Oldtimern und Restaurationen

Bei älteren, seltenen, umgebauten oder länger stillgelegten Fahrzeugen können versteckte Mängel, Korrosion, frühere unsachgemässe Reparaturen und Abweichungen von heutigen technischen Standards erst im Verlauf der Arbeiten erkennbar werden. Die Garage informiert bei wesentlichen Auswirkungen auf Kosten, Umfang oder Zeitplan und vereinbart das weitere Vorgehen mit dem Kunden.

Bei umfangreichen Restaurationen werden Leistungsumfang, Etappen, Budgetrahmen, allfällige Akontozahlungen, Materialwahl und Termine zweckmässigerweise in einer separaten schriftlichen Vereinbarung geregelt. Eine bestimmte Wiederherstellung des Originalzustands, Zulassungsfähigkeit oder Wertsteigerung ist nur geschuldet, soweit ausdrücklich vereinbart.

5. Ersatzteile, Fremdteile und Altteile

Die Garage wählt für den vereinbarten Zweck geeignete Ersatzteile und Materialien. Nach Absprache können bei klassischen Fahrzeugen auch gebrauchte, überholte oder nachgefertigte Teile eingesetzt werden. Besonderheiten, erkennbare Risiken und Auswirkungen auf Funktion oder Gewährleistung werden dem Kunden mitgeteilt.

Vom Kunden selbst bereitgestellte Teile werden nur nach Absprache eingebaut. Die Garage kann den Einbau ungeeigneter oder sicherheitsbedenklicher Teile ablehnen. Für Mängel solcher Teile haftet die Garage nicht, soweit sie diese nicht selbst zu vertreten hat; die fachgerechte eigene Arbeitsleistung bleibt davon unberührt.

Ausgebaute Teile werden dem Kunden auf vorangehenden Wunsch ausgehändigt, soweit keine Austausch-, Rückgabe- oder Entsorgungspflichten entgegenstehen.

6. Termine und Verzögerungen

Fertigstellungstermine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bestätigt wurden. Erschwerte Ersatzteilbeschaffung, unerwartete Befunde, behördliche Abläufe oder nicht von der Garage zu vertretende Ereignisse können den Zeitplan beeinflussen. Die Garage informiert über wesentliche Verzögerungen und stimmt das weitere Vorgehen ab. Gesetzliche Rechte bei Verzug bleiben vorbehalten.

7. Rechnung, Zahlung und Fahrzeugabholung

Die Rechnung weist die Leistungen und Teile nachvollziehbar aus. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag bei der Fahrzeugabholung fällig und zu bezahlen. Die Garage kann bei umfangreichen Arbeiten angemessene Akontozahlungen vereinbaren. Preise verstehen sich in Schweizer Franken; die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer wird ausgewiesen.

Nach Mitteilung der Fertigstellung ist das Fahrzeug innert angemessener Frist abzuholen. Ist eine Abholung trotz Aufforderung und angemessener Nachfrist nicht erfolgt, kann die Garage nach vorheriger Ankündigung angemessene, tatsächlich anfallende Stand- oder Aufbewahrungskosten verlangen. Ein gesetzliches Retentionsrecht bleibt vorbehalten, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Garage übt keine weitergehenden Zurückbehaltungsrechte aus, als das Gesetz zulässt.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Folgen. Weitere Mahn- oder Inkassokosten sind nur geschuldet, soweit dafür eine gültige vertragliche oder gesetzliche Grundlage besteht.

8. Mängel, Gewährleistung und Haftung

Die Garage führt die vereinbarten Arbeiten sorgfältig und fachgerecht aus. Der Kunde prüft die Arbeiten nach Übergabe, soweit dies zumutbar ist, und meldet erkannte Mängel möglichst rasch; verdeckte Mängel sind nach Entdeckung zu melden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Prüfung, Mängelrüge, Gewährleistung und Verjährung bleiben massgebend, soweit nicht im Einzelfall wirksam etwas anderes vereinbart wird.

Der Kunde gibt der Garage nach Möglichkeit Gelegenheit, einen behaupteten Mangel zu prüfen und eine geeignete Lösung vorzuschlagen. Für Schäden haftet die Garage nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit wird nicht ausgeschlossen. Ein bestimmter Reparaturerfolg bei anderen, zuvor nicht erkannten Fahrzeugmängeln wird nicht zugesichert.

9. Sicherheit und behördliche Vorschriften

Erkennt die Garage sicherheitsrelevante Mängel, weist sie den Kunden darauf hin. Lehnt der Kunde eine empfohlene sicherheitsrelevante Reparatur ab, kann die Garage dies schriftlich dokumentieren und eine Bestätigung verlangen. Für Betrieb und Verwendung des Fahrzeugs ist der Halter im Rahmen der gesetzlichen Pflichten verantwortlich. Vorschriften zur Verkehrssicherheit und Zulassung bleiben vorbehalten.

10. Ersatzfahrzeuge

Die SoulDrive Garage GmbH kann ihren Kunden während eines Werkstattaufenthalts nach Verfügbarkeit kostenlos ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug besteht nicht.

Das Ersatzfahrzeug darf ausschliesslich von Personen mit gültigem Führerausweis gefahren werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorgängiger Zustimmung der SoulDrive Garage GmbH gestattet. **Fahrten ins Ausland sind nicht erlaubt.**

Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und zum vereinbarten Zeitpunkt mit demselben Tankfüllstand wie bei der Übernahme zurückzugeben. Treibstoffkosten, Bussen und Gebühren gehen zulasten des Kunden.

Das Ersatzfahrzeug verfügt über keine Vollkaskoversicherung. Schäden am Ersatzfahrzeug können deshalb ungedeckt bleiben. Für Schäden, die der Kunde schuldhaft verursacht, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit keine Versicherungsdeckung besteht. Eine allfällige Versicherungsleistung wird berücksichtigt.

Unfälle, Beschädigungen, Pannen und Diebstähle sind der SoulDrive Garage GmbH unverzüglich zu melden. Bei einem Unfall ist erforderlichenfalls die Polizei beizuziehen.

11. Fahrzeugverkauf und Fahrzeugvermittlung

Bei Verkäufen durch die Garage ist der schriftliche Kaufvertrag massgebend. Dieser bezeichnet insbesondere Fahrzeug, Preis, bekannte Mängel, vereinbarte Eigenschaften, Übergabe und die konkret vereinbarten Gewährleistungsregelungen. Bei gebrauchten Fahrzeugen und Oldtimern können Zustand, Alter, Laufleistung und Historie stark variieren; mündliche Zusicherungen sollen schriftlich festgehalten werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Bei einer Vermittlung ist ausdrücklich festzuhalten, ob die Garage lediglich den Kontakt vermittelt oder im Namen und auf Rechnung eines Dritten handelt. Verkäufer und Käufer, allfällige Vermittlungsprovision, Leistungsumfang und Verantwortlichkeiten sind in einer gesonderten Vermittlungsvereinbarung bzw. im Kaufvertrag festzuhalten. Die Garage wird nicht allein durch die Vermittlung automatisch selbst Verkäuferin oder Garantin des Fahrzeugs.

12. Datenschutz

Personendaten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter www.souldrive.ch.

13. Schlussbestimmungen

Es gilt schweizerisches Recht. Für Streitigkeiten sind die nach zwingendem Verfahrensrecht zuständigen Gerichte zuständig; insbesondere werden gesetzlich zwingende Gerichtsstände von Konsumentinnen und Konsumenten nicht eingeschränkt.

Sollte eine einzelne Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen dieser AGB gelten nur für künftige Vertragsabschlüsse, sofern sie wirksam einbezogen werden.